



# Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen im Bereich Kulturgütertransfer in den Jahren 2025–2028

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes  
vom 11. Dezember 2009<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2024<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Für Finanzhilfen im Bereich Kulturgütertransfer in den Jahren 2025–2028 wird ein Zahlungsrahmen von 2 900 000 Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 (106,2 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,1 Prozent;
- b. 2026: +1,0 Prozent;
- c. 2027: +1,0 Prozent;
- d. 2028: +1,0 Prozent.

## Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> SR 442.1  
<sup>3</sup> BBl 2024 753

